

Synopse

Änderung der Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **I E/1/2**
 Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS I E/1/2, Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz vom 26. Juni 1996 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 5 Vorläufige Befristung der Tätigkeit</p> <p>¹ Die Tätigkeit der Gleichstellungskommission wird bis auf das Ende der Amtsdauer 2018–2022 befristet.</p> <p>² Als Grundlage für den Entscheid über den Fortbestand der Gleichstellungskommission erstattet diese einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen sowie über die Entwicklung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Sie unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der sie betreffenden Vorschriften.</p>	<p>¹ Die Tätigkeit der Gleichstellungskommission wird bis auf das Ende der Amtsdauer 2018–2022 <u>des Amtsjahres 2023/2024</u> befristet.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.

	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]